

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 27. Jänner 1966

2. Stück

2. Verordnung: Fremdenführertarif 1965.

2.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Dezember 1965, betreffend den Maximaltarif für das Fremdenführergewerbe in Wien (Fremdenführertarif 1965).

Auf Grund des Artikels II § 4 der Gewerbe-rechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, wird verord-net:

§ 1

Für die Führung von Fremden dürfen bei Ein-rechnung der Umsatzsteuer samt Zuschlägen höchstens folgende Preise verlangt werden:

1. Für eine Halbtagsführung (Vormit-tags- oder Nachmittagsführung), um den Fremden die Sehenswürdigkeiten der Stadt Wien, wie öffentliche und historisch bedeutsame Gebäude, Mu-seen, Kirchen, technische Anlagen, wis-senschaftliche Einrichtungen und Aus-stellungen zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 3½ Stunden dauert 200 S
2. Für eine Halbtagsführung (Vormit-tags- oder Nachmittagsführung), um den Fremden ausschließlich oder über-wiegend Vergnügungsstätten, sport-liche und gesellschaftliche Veranstal-tungen zu zeigen und zu erläutern, wenn die Führung innerhalb der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 3½ Stunden dauert 175 S
3. Für eine Führung, um den Fremden das nächtliche Wien zu zeigen und zu erläutern (Nachtführung), wenn die Führung innerhalb der Zeit von 20 Uhr bis 1 Uhr durchgeführt wird und nicht länger als 4 Stunden dauert 200 S

Wenn bei der Nachtführung aus-schließlich oder überwiegend Leistun-gen im Sinne des Punktes 1 erbracht werden, kann das Entgelt frei verein-bart werden.

§ 2

(1) Wenn die im § 1 angeführten Zeiten über-schritten werden, kann für jede angefangene Stunde ein Zuschlag von 35% verlangt werden. Wird sowohl der im Tarifsatz festgelegte Zeit-raum als auch die für die Führung vorgesehene Höchstdauer überschritten, kann der Zuschlag nur einmal begehrt werden.

(2) Wenn die Vormittagsführung nach 14 Uhr endet, ist der Fremdenführer, sofern das Ent-gelt nach den Bestimmungen des Abs. 1 nicht höher ist, berechtigt, den zweifachen Halbtags-tarif (§ 1 Punkt 1 und 2) zu verlangen. Sofern der Fremdenführer von dieser Bestimmung Ge-brauch machen will, ist er verpflichtet, den Kun-den ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß im Falle der Beendigung der Führung nach 14 Uhr der zweifache Halbtagsstarif zu entrich-ten ist.

§ 3

(1) Für eine Überlandfahrt, um den Fremden die Sehenswürdigkeiten der Umgebung von Wien zu zeigen und zu erläutern, gelten die Be-stimmungen der §§ 1 und 2 sinngemäß.

(2) Neben dem tarifmäßigen Entgelt kann der Fremdenführer den Ersatz der Spesen für Fahrt, Unterkunft und Verköstigung verlangen.

§ 4

(1) Die Fremdenführer sind bei Ausübung des Gewerbes an die in dieser Verordnung festgesetz-ten Maximaltarife gebunden.

(2) Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

Der Landeshauptmann:
Marek

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.